jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/5/21 8Ob122/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1968

Norm

ABGB §484
ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

Keine Anbringung von nach außen aufgehenden Flügeln einer elektrischen Zähler- und sicherungstafel in der Hausmauer und keine Anbringung einer Stange zum Anlehnen von Fahrrädern an dieser Mauer in Erweiterung des Zugangs- und Hammerschlagsrechtes. Im Verbot liegt keine Schikane.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 122/68
  Entscheidungstext OGH 21.05.1968 8 Ob 122/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0015197

Dokumentnummer

JJR_19680521_OGH0002_0080OB00122_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at